



Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht V(1)

Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft



**Internationale
Arbeitskonferenz**

104. Tagung 2015

Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, 2015

Bericht V(1)

Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt, Genf

ISBN 978-92-2-729017-3 (print)
ISBN 978-92-2-729018-0 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2014

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den örtlichen Büros des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage (pubvente@ilo.org) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ilo.org/publns.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
EINLEITUNG	1
KOMMENTAR DES AMTES ZUR VORGESCHLAGENEN EMPFEHLUNG.....	3
VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN ÜBERGANG VON DER INFORMELLEN ZUR FORMELLEN WIRTSCHAFT	21

EINLEITUNG

Auf seiner 317. Tagung (März 2013) beschloss der Verwaltungsrat des IAA, im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Empfehlung einen Normensetzungsgegenstand zum Thema Erleichterung von Übergängen von der informellen zur formellen Wirtschaft (Normensetzung, zweimalige Beratung) in die Tagesordnung der 103. Tagung (2014) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.¹ Er billigte außerdem ein Programm kürzerer Fristen für die vorbereitenden Stufen der Beratung.²

Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt einen ersten Bericht über die Gesetzgebung und Praxis in unterschiedlichen Ländern erstellt, der auch einen Fragebogen enthielt und den Mitgliedstaaten im August 2013 übermittelt wurde.³ Entsprechend dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Programm kürzerer Fristen ersuchte das Amt die Regierungen, ihre Antworten bis spätestens 31. Dezember 2013 zu übermitteln. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten hat das Amt einen zweiten Bericht zu dieser Frage erstellt, der anschließend den Regierungen zugestellt wurde.⁴ Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Gegenstands durch die Konferenz auf ihrer 103. Tagung im Mai-Juni 2014.

Am 11. Juni 2014 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz, die in Genf zu ihrer 103. Tagung zusammentrat, die folgende EntschlieÙung:⁵

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

nach Annahme des Berichts des Ausschusses, der zur Behandlung des fünften Tagesordnungspunktes eingesetzt worden ist,

insbesondere nach Billigung von Vorschlägen für eine Empfehlung betreffend Erleichterung von Übergängen von der informellen zur formellen Wirtschaft in Form allgemeiner Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen,

beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel „Erleichterung von Übergängen von der informellen zur formellen Wirtschaft“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung aufzunehmen.

In Anbetracht dieser EntschlieÙung und im Einklang mit Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt den Text einer vorgeschlagenen Empfehlung ausgearbeitet. Der Text wurde auf Grundlage der ersten Aussprache der Konferenz

¹ IAA: *Minutes of the 317th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, Verwaltungsrat, 317. Tagung, Genf, März 2013, GB.317/PV, Abs. 3, 5, 12, 20, 21 und 22.

² IAA: *Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz: Vorschläge für die Tagesordnung der 103. Tagung (2014) und späterer Tagungen der Konferenz*, Verwaltungsrat, 317. Tagung, Genf, März 2013, GB.317/INS/2(Rev.) und GB.317/PV, a.a.O., Abs. 25.

³ IAA: *Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft*, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

⁴ IAA: *Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft*, Bericht V(2), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

⁵ IAA: *Report of the Committee on Transitioning from the Informal Economy*, in *Provisional Record No. 11(Rev.)*, Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

erstellt und berücksichtigt die Antworten auf den im ersten Bericht enthaltenen Fragebogen. Nach Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung ist dieser Text den Regierungen jetzt so zeitig zu übermitteln, dass er bei ihnen spätestens zwei Monate nach Abschluss der 103. Tagung der Konferenz eintrifft. Zweck des vorliegenden Berichts ist es, den Regierungen den Entwurf der Empfehlung zu übermitteln, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen.

Die Regierungen werden hiermit ersucht, dem Amt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Berichts und nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzugeben, ob sie Änderungsvorschläge oder Bemerkungen haben. Angesichts der ersten Beratung hat das Amt einige Änderungen des auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Textes vorgeschlagen. Wegen des Umfangs dieser vorgeschlagenen Änderungen werden die Regierungen ersucht, ausführliche Bemerkungen zu machen. Diese Bemerkungen werden im vierten und letzten Bericht zu diesem Gegenstand wiedergeben, den das Amt zur Prüfung durch die Konferenz im Jahr 2015 erstellen wird. Nach Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz sollten die Antworten dem Amt sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum **30. November 2014** übermittelt werden.

Die Regierungen werden ferner ersucht, dem Amt zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihres Erachtens eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 104. Tagung der Konferenz im Juni 2015 darstellt. Die Regierungen werden auch ersucht anzugeben, welche Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sie gemäß Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung vor Fertigstellung ihrer Antworten befragt haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Befragung nach Artikel 5(1) a) des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (Internationale Arbeitsnormen), 1976, auch im Fall von Ländern erforderlich ist, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben. Die Ergebnisse der Befragung sollten in den Antworten der Regierungen zum Ausdruck kommen.

KOMMENTAR DES AMTES ZUR VORGESCHLAGENEN EMPFEHLUNG

Der Text der vorgeschlagenen Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft stützt sich auf die von der Internationale Arbeitskonferenz nach ihrer ersten Beratung des Gegenstands auf ihrer 103. Tagung im Mai-Juni 2014 angenommenen Schlussfolgerungen (die „Schlussfolgerungen“). Er berücksichtigt auch die Antworten auf den Fragebogen im ersten Bericht.

Doch zunächst trägt der Text den an das Amt im Verlauf und nach Abschluss der ersten Beratung gerichteten Forderungen Rechnung, die insbesondere beim ersten und zweiten Bericht zum Thema ermittelten Lücken zu schließen und bei Abfassung des Instruments den Text zu überprüfen, um das komplexe Thema klarer darzustellen und Unstimmigkeiten zu beseitigen. Das Amt wurde auch aufgefordert, Konsultationen zu erleichtern.

Die erste Beratung hat die Komplexität des Themas und die Vielfältigkeit der Situationen und Perspektiven deutlich gemacht. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts ist das Amt proaktiv vorgegangen, indem es über die übliche Praxis hinausgehende Umstrukturierungen und Neuformulierungen vorgeschlagen hat. Das Ziel besteht dabei darin, die Diskussionen und eine Konsensfindung auf der zweiten und letzten Beratung des Gegenstands auf der 104. Tagung (2015) der Internationalen Arbeitskonferenz zu erleichtern, da die Konferenz in einem Zeitraum von lediglich zwei Wochen stattfinden wird, was kürzer ist als bisher.

Dementsprechend können die im vorgeschlagenen Instrument vorgenommenen redaktionellen Änderungen generell in vier Arten eingeteilt werden:

- a) Umstrukturierungen des Textes und Änderungen der Überschriften verschiedener Teile, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Empfehlung über eine logische Struktur verfügt: so wurden beispielsweise die Bestimmungen über die Ziele des Instruments vorgezogen und mit den Bestimmungen über seinen Geltungsbereich in Teil I angeordnet. Die neuen Überschriften sind eine genauere Darstellung des in jedem Teil enthaltenen Textes.
- b) Umstellungen von einigen Absätzen und Unterabsätzen oder von deren Segmenten in Teile, wo sie logischerweise hingehören bzw. um sie an die neue Struktur anzupassen. Dabei wurden unnötige Wiederholungen gestrichen. Solche Absätze und Unterabsätze oder deren Segmente wurden umgestellt, ihr ursprünglicher Wortlaut in „den Schlussfolgerungen“ jedoch beibehalten. Es wurden geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen, allerdings nur wenn es erforderlich war.
- c) Hinzufügung von neuem Text gemäß den auf der ersten Beratung geäußerten Ersuchen, insbesondere in Teil IV mit dem Titel „Beschäftigungspolitische Maßnahmen“.
- d) Umformulierungen des Textes, um für mehr Klarheit zu sorgen, eine bessere Übereinstimmung zwischen den zwei offiziellen Sprachversionen (Englisch und Franzö-

sisch) herzustellen und um Unstimmigkeiten mit der Terminologie in anderen Instrumenten der IAO zu vermeiden.

In diesem Kommentar des Amtes werden einige weitere neue Formulierungen und Zusätze vorgeschlagen, die von den Regierungen vor ihrer möglichen Aufnahme in den Text zu prüfen sind.

Die Änderungen im Einzelnen und die jeweilige Begründung werden in diesem Kommentar unter den einschlägigen Überschriften erläutert. Beim Vorschlag dieser Änderungen hat das Amt die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen umfassend berücksichtigt und darauf geachtet, dass die bei der ersten Beratung erzielten Vereinbarungen eingehalten werden. Der nach der ersten Beratung in eckigen Klammern gesetzte Text verbleibt auch im vorgeschlagenen Text in Klammern.

Die Bemerkungen der Regierungen zu den vorgeschlagenen Änderungen werden auch in die Ausarbeitung des vierten und letzten Berichts zu diesem Gegenstand einfließen, den das Amt auf der 104. Tagung (2015) der Internationalen Arbeitskonferenz vorlegen wird. Es ist auch daran zu erinnern, dass sich das Amt auf der 103. Tagung der Konferenz verpflichtet hat, zur Vorbereitung der Aussprache auf der 104. Tagung informelle Konsultationen zu erleichtern.¹ Der vorliegende Bericht wird dazu dienen, diese Konsultationen zu unterstützen. Im Einklang mit der 1988 etablierten Praxis wurde der vollständige Bericht des zur Behandlung dieses Gegenstands von der Konferenz eingesetzten Ausschusses für den Übergang von der informellen Wirtschaft („der Ausschuss“) den Mitgliedsstaaten mit dem Protokoll der Aussprache über den Gegenstand in der Plenarsitzung der Konferenz übermittelt.²

VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG

Präambel

(Punkte 3 und 4 der Schlussfolgerungen)

Auf der Grundlage der Punkte 3 und 4 der Schlussfolgerungen hat das Amt einen Präambeltext mit folgenden Änderungen erstellt:

- Die Elemente der „Schlussfolgerungen“ wurden umgestellt, so dass die Präambel zunächst auf die starke Verbreitung der Informalität verweist, gefolgt von Verweisen auf: die einschlägigen Instrumente der IAO und der Vereinten Nationen; die Schlussfolgerungen der relevantesten Beratungen der Internationalen Arbeitskonferenz; die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft; die Intention der Empfehlung.
- Dem Präambeltext wurden sechs neue Absätze hinzugefügt, um die Liste einschlägiger von der Konferenz angenommener Entschlüsse und Schlussfolgerungen zu vervollständigen und die Intention der Empfehlung noch klarer darzustellen, wie nachfolgend beschrieben:
 - Im zehnten Präambelabsatz wird auf die Entschlüsse und die Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und den informellen Sektor verwiesen, die die Konferenz auf ihrer 90. Tagung (2002) angenommen hat, wobei es sich um das letzte Mal handelt, als ein dreigliedriger Konsens zu dieser Frage

¹ IAA: *Provisional Record* No. 11(Rev.), 2014, a.a.O.

² IAA: *Provisional Record* No. 11(Rev.), 2014, a.a.O., und *Provisional Record* No. 16, Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

erzielt wurde, was den Weg für die Aussprache über ein Instrument zur Frage des Übergangs zur Formalität geebnet hat;³

- im 12. Präambelabsatz wird auf die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die Krise der Jugendbeschäftigung verwiesen, die die Konferenz auf ihrer 101. Tagung (2012) angenommen hat;⁴
 - im 13. Präambelabsatz wird auf die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die zweite wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung verwiesen, die die Konferenz auf ihrer 103. Tagung (2014) angenommen hat und die für den Übergang zur Formalität von Bedeutung sind;⁵
 - der 14. Präambelabsatz, der dem Wortlaut von Punkt 3 h) der Schlussfolgerungen entspricht, wurde aufgenommen, um eines der Ziele des Übergangs zur Formalität deutlicher darzustellen;
 - der 15. Präambelabsatz wurde aufgenommen, um zu bekräftigen, dass der Übergang zur Formalität „unabdingbar ist, um eine inklusive Entwicklung zu erzielen“;
 - der 20. Präambelabsatz entspricht dem Text von Punkt 27 a) der Schlussfolgerungen, der in Anbetracht seines zur Präambel passenden Charakters hier aufgenommen wurde.
- Punkt 3 j) der „Schlussfolgerungen“ wurde in der Präambel gestrichen und ist jetzt mit einem leicht abgeänderten neuen Wortlaut Absatz 10 in Teil III („Rechts- und Politikrahmen“), da er die grundsatzpolitische Orientierung betrifft.
 - Punkt 4 der „Schlussfolgerungen“ wurde in zwei Präambelabsätze neu gegliedert (16. und 19. Absatz), um den Punkt an die Struktur der Präambel anzupassen. Im 16. Präambelabsatz hat das Amt eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen, indem es im englischen Text das Wort „large“ durch „broad“ ersetzt hat.

Außerdem hat das Amt den Text bestimmter Absätze in folgender Weise abgeändert:

- Im zweiten Präambelabsatz hat das Amt die Formulierung „die staatlichen Einnahmen, den Handlungsspielraum des Staates“ ersetzt durch „die öffentlichen Einnahmen und den Handlungsspielraum der Regierungen“, und bei den Worten „Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Strukturpolitik“ hat es das Wort Struktur gestrichen, um den Text klarer und einfacher zu gestalten.
- Im fünften Präambelabsatz hat das Amt vor „sozialen Dialogs“ das Wort „anerkannten“ gestrichen, um den Text an bestehende Normen anzupassen.
- Im sechsten Präambelabsatz hat das Amt nach „niedriges Einkommen“ die Worte „und geringe Produktivität“ hinzugefügt, weil die geringe Produktivität ein übliches Merkmal der informellen Wirtschaft ist und diese Frage mehrfach in den Antworten auf den Fragebogen und den Diskussionen des Ausschusses angesprochen wurde.

³ IAA: *Report of the Committee on the Informal Economy*, in *Provisional Record* No. 25, Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung, Genf, 2002.

⁴ IAA: *Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln: EntschlieÙung und Schlussfolgerungen* der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, Genf, 2012.

⁵ IAA: *Report of the Committee for the Recurrent Discussion on Employment*, in *Provisional Record* No. 12(Rev.), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

- Im siebten Präambelabsatz hat das Amt die Worte „und ihre Familien“ nach „die arme ländliche Bevölkerung“ gestrichen, da Erstere Teil der letztgenannten Kategorie sind. Das Amt hat den Wortlaut dieses Absatzes an den in Punkt 18 d) der Schlussfolgerungen angepasst, indem „und andere verletzbare Gruppen“ gestrichen und im englischen Text das Wort „susceptible“ durch „vulnerable“ ersetzt wurde.
- Im neunten Präambelabsatz hat das Amt nach „des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930,“ die Worte „und ihres Protokolls, 2014,“ hinzugefügt, da das Protokoll 2014 auf der 103. Tagung der Konferenz angenommen wurde. Außerdem hat das Amt nach den Worten „das zu den ordnungspolitischen Übereinkommen gehört,“ hinzugefügt „und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 122), 1964, der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984,“ da diese Instrumente gemeinsam genannt werden sollten.
- Im letzten Präambelabsatz wurde der Titel der Empfehlung leicht abgeändert, indem in der englischen Fassung das Wort „transitioning“ durch das Wort „transition“ ersetzt wurde. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Sinn und vereinfacht die Übersetzung in andere Sprachen.
- Im Text der vorgeschlagenen Empfehlung wird das Wort „Übergang“ aus Gründen der Einheitlichkeit generell im Singular verwandt, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Übergang zur Formalität viele Formen annehmen kann.

Das Amt weist auf die Länge der Präambel hin. Die Mitglieder werden möglicherweise erwägen wollen, die Anzahl der Präambelabsätze zu verringern.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Um die Ziele und den Geltungsbereich des Instruments klar darzustellen, hat das Amt den in Punkt 12 der Schlussfolgerungen enthaltenen Text über die Ziele vorgezogen und ihn mit dem Text von Teil I der Schlussfolgerungen (mit dem Titel „Geltungsbereich“) zusammengefasst. Das Amt hat für Teil I der vorgeschlagenen Empfehlung den neuen Titel „Ziele und Geltungsbereich“ eingeführt.

Bezüglich des Geltungsbereichs der Urkunde hat das Amt unter Berücksichtigung der Diskussionen auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2014 und der Antworten auf den Fragebogen sowie im Hinblick auf mehr Klarheit und Einheitlichkeit bei der Beschreibung des Begriffs „informelle Wirtschaft“ den Text neu gegliedert und umformuliert, wie nachfolgend dargestellt.

Punkt 10 der Schlussfolgerungen, der im Verlauf der Diskussion im Jahr 2014 in den Teil mit dem Titel „Geltungsbereich“ aufgenommen worden war, bezieht sich offensichtlich auf das politische Handeln und daher hat das Amt ihn in Teil III der vorgeschlagenen Empfehlung mit dem Titel „Rechts- und Politikrahmen“ übertragen (Absatz 14).

Absatz 1 (Punkt 12 der Schlussfolgerungen)

In Absatz 1 über die Ziele der Empfehlung hat das Amt im einleitenden Satz die Worte „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten und Gesetze“ gestrichen, da dieser Grundsatz jetzt als einer der Leitgrundsätze in Teil II aufgenommen worden ist, die für alle Bestimmungen der Empfehlung Geltung haben.

Absatz 2
(Punkt 5 der Schlussfolgerungen)

Absatz 2 entspricht Punkt 5 der Schlussfolgerungen.

Absätze 3 und 4
(Punkte 6 und 7 der Schlussfolgerungen)

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den vom Amt umstrukturierten Punkten 6 und 7 der Schlussfolgerungen.

Absatz 3 beschreibt, wo informelle Arbeit ausgeführt werden kann und erklärt, dass dies der öffentliche und private Raum sein kann. Da der Begriff „informelle Arbeit“ an anderer Stelle in der Empfehlung jedoch nicht benutzt und auch nicht in den Absätzen 4, 5 und 6 definiert wird, erfolgt diese Feststellung in einem separaten Absatz.

Absatz 4 enthält eine Beschreibung, was der Begriff „informelle Wirtschaft“ bedeutet und was er für die Zwecke der Empfehlung nicht umfasst.

Bezüglich des Absatzes 4 b) des vorgeschlagenen Textes beschloss der Ausschuss im Verlauf der ersten Beratung, den Verweis auf „einschlägige internationale Übereinkünfte“ zur Bestimmung illegaler Tätigkeiten zu streichen, da internationale Übereinkünfte zwar bestimmte Tätigkeiten definieren, die als illegal angesehen werden, sie definieren jedoch nicht den Begriff „illegale Aktivitäten“; hinzu kommt, dass bestimmte illegale Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Empfehlung fallen sollten, möglicherweise von internationalen Übereinkünften nicht erfasst werden.

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache, dass die Verwendung des Begriffs „illegale Tätigkeiten“ ohne nähere Bestimmung dazu führen könnte, dass ein bedeutender Teil der Arbeitnehmer und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Empfehlung ausgeschlossen wird. Auf der Tagung 2002 bemühte sich die Konferenz, bei der Annahme der Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und die informelle Wirtschaft die in der informellen Wirtschaft durchgeführten Tätigkeiten zu unterscheiden „von kriminellen und illegalen Tätigkeiten ..., wie Herstellung und Schmuggeln illegaler Drogen, da diese unter das Strafrecht fallen und nicht durch die Arbeitsgesetzgebung oder das Handelsgesetz geregelt oder geschützt werden können“. ⁶ Eine ähnliche Frage zur Definition wurde in Artikel 3 des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, behandelt, indem nach dem Begriff „unerlaubte Tätigkeiten“ folgender Text eingefügt wurde: „insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind“.

Das Amt ersucht die Mitglieder, nach dem Begriff „illegale Tätigkeiten“ die Einfügung des folgenden Textes zu erwägen:

, insbesondere die Herstellung von Waren und Dienstleistungen, deren Herstellung, Verkauf oder Besitz gesetzlich untersagt ist, einschließlich der Herstellung von und des Handels mit Drogen, der illegalen Herstellung von und des Handels mit Schusswaffen, des Menschenhandels und der Geldwäsche, wie in einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert.

Das Amt ersucht um Kommentare bezüglich der Frage, ob die Aufnahme einer solchen nicht erschöpfenden Liste illegaler Tätigkeiten, die in internationalen Übereinkünften definiert sind, ein geeignetes Mittel wäre, um eine Orientierungshilfe zu bieten.

⁶ Absatz 5 der Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und informelle Wirtschaft, enthalten in IAA: *Report of the Committee on the Informal Economy*, in *Provisional Record* No. 25, 2002, a.a.O.

*Absatz 5
(Punkt 8 der Schlussfolgerungen)*

Bezugnehmend auf Absatz 5 b) möchte das Amt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache lenken, dass der Begriff „unterbezahlte Familienmitglieder“ nicht gut definiert ist, da es kein allgemein anerkanntes Referenzlohniveau gibt. Da sich andere Bestimmungen dieses Teils an der internationalen Klassifizierung der Stellung im Berufsleben von 1993 orientieren, könnten die Mitglieder erwägen, den entsprechenden Begriff der Klassifizierung zu verwenden, namentlich „mithelfende Familienarbeitskräfte“, um den Wortlaut an Absatz 6 b) des vorgeschlagenen Textes anzupassen.

*Absatz 6
(Punkt 9 der Schlussfolgerungen)*

Das Amt hat sich bemüht, die Formulierung dieses Absatzes zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, wobei festzustellen ist, dass in Punkt 9 der Schlussfolgerungen auf Wirtschaftseinheiten nur unter Bezugnahme auf bestimmte Gruppen verwiesen wurde, und dass der Begriff „informeller Sektor“ für eine Gruppe beibehalten wurde, während er an anderen Stellen im Text gestrichen wurde.

Angesichts dessen, dass die Beschreibung des Begriffs „Wirtschaftseinheiten“ jetzt in den Teil über die Ziele und den Geltungsbereich aufgenommen wurde, und unter Berücksichtigung der vom Ausschuss eingeführten Formulierung für auf eigene Rechnung Tätige hat das Amt den Text neu formuliert unter Verwendung des Begriffs „Wirtschaftseinheiten“ in Bezug auf alle Gruppen mit Ausnahme des Falles in Absatz 6 d). Im Zusammenhang mit diesem Absatz lenkt das Amt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache, dass Arbeitnehmer in nicht anerkannten oder nicht geregelten Arbeitsverhältnissen normalerweise als Beschäftigte angesehen werden, die einer informellen Tätigkeit nachgehen. Um hier für mehr Klarheit zu sorgen, ersucht das Amt um Kommentare zum folgenden Wortlaut, der den Text der Absätze 6 c) und 6 d) zusammenfasst und an ihre Stelle treten würde:

- c) Beschäftigte, auch solche in nicht anerkannten oder nicht geregelten Arbeitsverhältnissen, die informelle Tätigkeiten in oder für formelle Unternehmen oder in oder für Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft [einschließlich in der Unterauftragsvergabe und in Lieferketten] oder als bezahlte, von Haushalten beschäftigte Hausangestellte verrichten.

(Punkt 10 der Schlussfolgerungen)

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache, dass der in Punkt 10 der Schlussfolgerungen verwandte Wortlaut nicht den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Empfehlung beschreibt, sondern eine Orientierung zur Berücksichtigung der Rolle von Land und Eigentum bei der Erleichterung des Übergangs zur formalen Wirtschaft bietet und daher besser in einen anderen Teil des Textes aufgenommen werden sollte. Das Amt hat diesen Wortlaut als Absatz 14 in Teil III („Rechts- und Politikrahmen“) übertragen.

*Absatz 7
(Punkt 11 der Schlussfolgerungen)*

Das Amt schlägt vor, die Worte „im Sinne dieser Empfehlung“ zu ersetzen durch „wie in dieser Empfehlung beschrieben“, da die Empfehlung die informelle Wirtschaft nicht definiert, sondern beschreibt.

Angesichts der Diskussion im Ausschuss, bei der unterschiedliche Auffassungen zwischen Sozialpartnern und verschiedenen Regierungsvertretern deutlich wurden über

Art und Zweck der in diesem Absatz genannten Konsultation ersucht das Amt die Mitglieder außerdem zu erwägen, die Worte „durch dreigliedrige Mechanismen“ zu ersetzen durch „in Beratung mit“, um den Wortlaut an den in vorhandenen Instrumenten anzupassen, z. B. das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, die Empfehlung (Nr. 201) betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den innerstaatlichen Basisschutz, 2012. In Anerkennung der allgemeinen und vorrangigen Verantwortung der Regierungen zur Umsetzung der Empfehlung betont dieser neue Wortlaut die Verantwortung der zuständigen Stelle bei der Bestimmung von Art und Umfang der informellen Wirtschaft und ihre Verantwortung zur Anhörung der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbände der informellen Wirtschaft.

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auch auf die Tatsache, dass die Bestimmung, so wie sie gegenwärtig formuliert ist, eine direkte Anhörung von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft ausschließt und vorsieht, dass diese in den Rang der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aufgenommen werden sollten, um am Konsultationsprozess teilnehmen zu können. Das Amt möchte die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache lenken, dass der gegenwärtige Wortlaut von Punkt 29 der Schlussfolgerungen und von Absatz 27 der vorgeschlagenen Empfehlung inklusiver ist und dem ursprünglichen Wortlaut des Amtes in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen entspricht, die im zweiten Bericht zu dieser Frage auf Grundlage der Antworten auf den Fragebogen erstellt worden waren.⁷

Angesicht dieser Umstände werden die Mitglieder ersucht, einen alternativen Wortlaut für Absatz 7 der vorgeschlagenen Empfehlung in Betracht zu ziehen, der wie folgt lauten würde:

In Anbetracht der Vielfalt der informellen Wirtschaft in den Mitgliedstaaten sollte die zuständige Stelle Art und Umfang der informellen Wirtschaft, wie in dieser Empfehlung beschrieben, in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, und, soweit solche bestehen, mit den Vertretern von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft bestimmen.

Ähnliche Formulierungen, in denen deutlich wird, dass beim Beratungsprozess ein inklusiveres Vorgehen erforderlich ist, finden sich in den Übereinkommen Nr. 122 und 189 und den Empfehlungen Nr. 169, 193, 201 und 202.

II. LEITGRUNDSÄTZE

Angesichts dessen, dass die Ziele und der Geltungsbereich des Instruments in Teil I aufgeführt sind, hat das Amt Bestimmungen, die allgemeine Leitlinien enthalten, in Teil II unter der Überschrift „Leitgrundsätze“ angeordnet.

⁷ IAA: *Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft*, Bericht V(2), a.a.O.

*Absatz 8
(Punkte 13 a)-e), 18 c)-e) und 21 der Schlussfolgerungen)*

Absatz 8 enthält eine Reihe allgemeiner Überlegungen, die für alle Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung Gültigkeit besitzen, und ihre Präsentation als Leitgrundsätze unterstreicht ihre Bedeutung und macht es überflüssig, sie in anderen Teilen des Textes zu wiederholen. Das Amt hat diese allgemeinen Grundsätze, die in verschiedenen Punkten der Schlussfolgerungen und in den Antworten auf den Fragebogen wiederholt aufgeführt wurden, in diesem Teil des Textes zusammengefasst und einige geringfügige redaktionelle Änderungen der Unterabsätze vorgenommen, um die Klarheit und Kohärenz des Textes zu verbessern. Absatz 8 wird auf folgende Weise gegliedert:

- Absatz 8 a) ist eine leicht abgeänderte Fassung von Punkt 13 a) der Schlussfolgerungen und betont die Vielfältigkeit der Situationen von Informalität in verschiedenen Gruppen in der informellen Wirtschaft. Aus grammatikalischen Gründen wurde das Wort „Ursachen“ vor „Merkmale“ gestrichen; die Worte „ihren unterschiedlichen Schutzbedürfnissen“ wurde ersetzt durch „und Bedürfnisse“, um die Skala der zu berücksichtigenden Bedürfnisse zu erweitern. Im englischen Text wurde „and they need to“ ersetzt durch „and the necessity to“.
- Absatz 8 b) schließt sich an den Absatz 8 a) an, indem auf die Vielfalt der Umstände je nach landesspezifischen Gegebenheiten verwiesen wird. Diese Idee war u.a. Teil von Punkt 13 c) der Schlussfolgerungen.
- Absatz 8 c) betont, „das unterschiedliche und vielfältige Strategien angewandt werden können, um den Übergang zur Formalität zu erleichtern“, wie in Punkt 13 c) der Schlussfolgerungen erwähnt.
- Absatz 8 d) ist neu und zielt darauf ab, deutlich zu machen, wie wichtig Kohärenz und Koordinierung in einem breiten Spektrum grundsatzpolitischer Bereiche sind, um den Übergang zur Formalität zu erleichtern.
- Absatz 8 e) entspricht Punkt 21 der Schlussfolgerungen. Das Amt hat den Punkt in diesen Teil übertragen, um deutlich zu machen, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Menschenrechte der in der informellen Wirtschaft Tätigen als Leitgrundsatz ist.
- Absatz 8 f) entspricht Punkt 13 e) der Schlussfolgerungen.
- Absatz 8 g) ist neu und weist darauf hin, dass es eine Reihe aktueller internationaler Arbeitsnormen gibt, die in bestimmten grundsatzpolitischen Bereichen eine nützliche Orientierung bieten, so auch bei der Erleichterung des Übergangs zur Formalität. Das Amt schlägt vor, am Ende des Absatzes einen Verweis auf den Anhang einzuführen, wo die Instrumente aufgeführt werden. Außerdem schlägt das Amt in seinem Kommentar zum Anhang vor, diesen anstelle einer Auflistung der Instrumente nach dem Zeitpunkt ihrer Annahme thematisch zu gliedern. Durch den Verweis auf den Anhang in Teil II über die Leitprinzipien ist es nicht mehr notwendig, unter den jeweiligen Bestimmungen vollständig auf diese Urkunden zu verweisen.
- In Absatz 8 h) hat das Amt Punkt 18 c) der Schlussfolgerungen geringfügig abgeändert, so dass es jetzt heißt „die Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung“, um so den Wortlaut an den bestehender Instrumente anzupassen.
- In Absatz 8 i) hat das Amt Punkt 18 d) der Schlussfolgerungen leicht abgeändert, um die Lesbarkeit zu verbessern und den Wortlaut an den zusammengefassten

siebten Präambelparagraph anzupassen. Außerdem schlägt das Amt einige kleinere redaktionelle Änderungen vor, indem im englischen Text das Wort „give“ durch „the need to pay“ und die Worte „da sie“ durch „die“ ersetzt werden.

- Absatz 8(1) ist eine Umformulierung von Punkt 13 b) der Schlussfolgerungen und steht so im Einklang mit dem Wortlaut des vierten Präambelabsatzes. Im Verlauf der Beratungen des Ausschusses wurde in verschiedenen Wortmeldungen – auch von Befürwortern des durch Zusatzanträge abgeänderten und letztlich angenommenen Textes – erklärt, der Text sollte besser in Teil VI („Anreize, Einhaltung von Vorschriften und Durchsetzung“) plaziert werden. Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit auf eine ähnliche Bestimmung in Teil VI (Absatz 22 e)), an der das Amt festgehalten hat, da sie teilweise in eckige Klammern gesetzt worden war.

III. RECHTS- UND POLITIKRAHMEN

Absatz 9

(Punkt 14 der Schlussfolgerungen)

Absatz 9 entspricht dem Wortlaut von Punkt 14 der Schlussfolgerungen.

Absatz 10

(Punkt 3 j) der Schlussfolgerungen)

Das Amt hat Punkt 3 j) der Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit einer angemessenen Beurteilung der informellen Wirtschaft in Absatz 10 übertragen angesichts dessen, dass diese Bestimmung eine grundsatzpolitische Orientierung enthält und somit zweckmäßigerweise in den Teil über Rechts- und Politikrahmen aufgenommen werden sollte. Das Amt hat den Text außerdem leicht abgeändert, um die Ziele einer solchen Beurteilung deutlicher zu machen.

Absatz 11

(Punkt 15 der Schlussfolgerungen)

Das Amt hält es für sinnvoll, Punkt 15 der Schlussfolgerungen in der vorgeschlagenen Empfehlung in zwei Absätze aufzuspalten, um die dort aufgeführten gesonderten Ideen deutlicher darzustellen. Absatz 11 befasst sich mit der Notwendigkeit, die Rollen der unterschiedlichen Regierungsebenen zu berücksichtigen. Das Amt hat den zweiten Satz von Punkt 15, der sich mit der Koordination zwischen Institutionen befasst, in Absatz 13 im gleichen Teil übertragen (siehe Kommentar weiter unten).

Außerdem geht das Amt davon aus, dass der Begriff „gegebenenfalls“ nicht auf die Notwendigkeit eines integrierten Politikrahmens Bezug nimmt, da dies grundsätzlich ein Ziel darstellen sollte, sondern auf den Satz davor zur einschränkenden Bestimmung innerstaatlicher Entwicklungsstrategien oder innerstaatlicher Pläne, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Mitglieder werden gebeten zu bestätigen, dass diese Interpretation korrekt ist.

Absatz 12

(Punkt 16 a)-s) der Schlussfolgerungen)

Die Mitglieder werden möglicherweise für den einleitenden Satz einen alternativen Wortlaut in Erwägung ziehen wollen, um das neutrale Wort „behandeln“ zu ersetzen durch „zum Ziel haben“. Der einleitende Satz würde dann lauten: „Dieser integrierte Politikrahmen sollte zum Ziel haben:“. Mit dieser Änderung würde der Absatz nicht

mehr lediglich eine Aufzählung von Politikbereichen enthalten, sondern die beabsichtigte Zielrichtung der Politiken deutlicher darstellen.

Absatz 12 b) und die folgenden Unterabsätze wurden leicht abgeändert, um die Liste der Politikbereiche einzuschränken und sie an den Wortlaut von Absatz 12 a) anzupassen, der dem in Punkt 16 a) der Schlussfolgerungen entspricht.

In Absatz 12 b) hat das Amt „das“ durch „ein geeignetes“ ersetzt, in Absatz 12 c) „das“ durch „ein förderliches“ und in Absatz 12 p) „Aufsicht über den“ durch „effektiver“. In Absatz 12 g) hat es vor dem Wort „Unternehmertum“ die Worte „die Förderung des“ hinzugefügt und in Absatz 12 s) „wirksamer“ vor „Zugang“.

In Absatz 12 g) hat das Amt für mehr Klarheit die Worte „beispielsweise Start-ups“ gestrichen, da diese vom Begriff „Unternehmertum“ und den anderen im Text genannten Kategorien abgedeckt werden.

In Absatz 12 i) hat das Amt zusätzliche Orientierung im Zusammenhang mit Finanzen und Kredit aufgenommen, indem die Worte „Finanzen und Kredit“ ersetzt werden durch „Finanzdiensten, auch durch einen regulatorischen Rahmen, der einen inklusiven Finanzsektor fördert“.

Zur Vervollständigung der Liste einschlägiger Politiken hat das Amt einen neuen Absatz 12 m) hinzugefügt, bei dem es sich um den leicht abgeänderten Punkt 18 f) der Schlussfolgerungen handelt, so dass es jetzt „sektorale Politiken“ heißt.

In Absatz 12 n) hat das Amt aus Gründen der Übereinstimmung mit der Empfehlung Nr. 202 den Text wie folgt umformuliert: „Einrichtung von sozialen Basisschutzniveaus, wo sie nicht bestehen, und die Ausweitung des Schutzes durch die Soziale Sicherheit.“

In Absatz 12 r) hat das Amt die Worte „einschließlich angemessen gestalteter Mindestlöhne“ ersetzt durch „einschließlich einer angemessen gestalteten Mindestlohnpolitik“, damit deutlicher gemacht wird, dass das Wort „Gestaltung“ in diesem Zusammenhang nicht nur auf eine bestimmte Höhe der Mindestlöhne verweist, sondern auf das ganze Instrumentarium der Mindestlohnfestsetzung.

Absatz 13

(Punkt 15 der Schlussfolgerungen)

Wie bereits im Kommentar zu Absatz 11 erläutert, hat das Amt zur Verbesserung der Klarheit und Kohärenz in diesem Teil einen neuen Absatz eingefügt, der auf der Grundlage des zweiten Satzes von Punkt 15 der Schlussfolgerungen formuliert wurde.

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder außerdem auf die Tatsache, dass die Auflistung institutioneller Gremien in diesem Absatz nicht erschöpfend ist und zahlreiche Institutionen nicht genannt werden, die für die in Absatz 12 genannten Politikbereiche zuständig sind. Daher schlägt das Amt vor, die Worte „z. B.“ und die sich anschließende Liste der Gremien und Behörden in der nächsten Fassung des Instrumentes zu streichen. Das Amt bittet zu diesem Vorschlag um Kommentare.

Absatz 14

(Punkt 10 der Schlussfolgerungen)

Wie schon in Bezug auf Teil I („Ziele und Geltungsbereich“) erklärt, ist Punkt 10 der Schlussfolgerungen als Absatz 14 in den Abschnitt III („Rechts- und Politikrahmen“) übertragen worden, da diese Bestimmung eine Orientierung zu einem wichtigen Politik-

bereich – Land- und Eigentum – bietet und sich nicht für den Teil über Ziele und Geltungsbereich eignet.

IV. BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

Absätze 15 und 16 (Punkte 17 und 19 der Schlussfolgerungen)

Im Licht des dem Amt vom Ausschuss übertragenen Mandates, für Teil IV über beschäftigungspolitische Maßnahmen einen neuen Text zu erstellen, hat das Amt zwei neue Absätze (Absätze 15 und 16) eingefügt. Diese Absätze sind eine komprimierte und verkürzte Fassung der aktuellsten Leitlinien der Entschließung und der Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen worden sind.⁸ Diese Schlussfolgerungen waren das Ergebnis eines starken dreigliedrigen Konsenses, u.a. auch in Bezug auf die Schlüsselemente eines umfassenden grundsatzpolitischen Rahmens zur Förderung voller, menschenwürdiger, produktiver und frei gewählter Beschäftigung. Die Bestimmungen waren verkürzt und leicht abgeändert worden, um sie an den Kontext der Empfehlung anzupassen und um eine Orientierung zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in der formalen Wirtschaft zu bieten und so den Übergang zur Formalität zu erleichtern. In den Schlussfolgerungen von 2014 zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung wird auf die Entschließung und die Schlussfolgerungen über die Krise der Jugendbeschäftigung verwiesen, angenommen von der Konferenz auf ihrer 101. Tagung (2012),⁹ sowie auf die Entschließung und die Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, angenommen von der Konferenz auf ihrer 96. Tagung (2007).¹⁰ Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde Absatz 16 c) erweitert und im Einklang mit Punkt 17 der Schlussfolgerungen formuliert.

Darüber hinaus und im Licht der bei der ersten Beratung deutlich gewordenen Notwendigkeit praktischer Leitlinien auch für den Übergang von kleinsten und kleinen Unternehmen zur Formalität werden die Mitglieder um Kommentare ersucht, ob nach Absatz 16 ein neuer Absatz hinzugefügt werden soll, der konkrete und praktische grundsatzpolitische Leitlinien für diesen Bereich enthalten würde. Dieser Absatz, bei dem sich das Amt an der Analyse jüngster vorbildlicher Praxis orientiert, würde wie folgt lauten:

Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um Anreize für die Formalisierung von kleinsten und kleinen Unternehmen zu erleichtern und zu schaffen, z. B. durch Folgendes:

- a) Durchführung von Reformen im Bereich der Gründung von Unternehmen durch eine Senkung von Registrierungskosten oder der Dauer des Verfahrens;
- b) Senkung der Kosten für die Einhaltung von Vorschriften durch die Einführung von vereinfachten Steuerveranlagungs- und Zahlungssystemen, z. B. solche, die Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsabgaben in einer einzigen periodischen Gebühr zusammenlegen;
- c) Förderung des Zugangs von kleinsten und kleinen Unternehmen zur öffentlichen Beschaffung durch Maßnahmen wie die Herabsetzung von Beschaffungsvolumen und Bereitstellung von Ausbildung und Beratung zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und die Reservierung von Quoten für diese Unternehmen;

⁸ IAA: *Report of the Committee for the Recurrent Discussion on Employment*, in *Provisional Record* No. 12(Rev.), 2014, a.a.O.

⁹ IAA: *Die Krise in der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln*, a.a.O.

¹⁰ IAA: *Report of the Committee on Sustainable Enterprises*, in *Provisional Record* No. 15, Internationale Arbeitskonferenz, 96. Tagung, Genf, 2007.

- d) Verbesserung des Zugangs zu inklusiven Finanzdiensten wie Kredit- und Beteiligungs-, Zahlungs- und Versicherungsdienste und auf die Größe und Bedürfnisse dieser Unternehmen zugeschnittene Garantiesysteme;
- e) Verbesserung des Zugangs zu unternehmerischer Ausbildung und maßgeschneiderten Unternehmensentwicklungsdiensten; und
- f) Verbesserung des Zugangs zum Schutz durch die Soziale Sicherheit, z. B. durch zeitlich begrenzte oder dauerhafte Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge.

V. RECHTE UND SOZIALER SCHUTZ

Um den Inhalt dieses Teils besser wiederzugeben, hat das Amt die Überschrift abgeändert in „Rechte und sozialer Schutz“.

Absatz 17

(Punkt 20 der Schlussfolgerungen)

Absatz 17 entspricht dem Wortlaut von Punkt 20 der Schlussfolgerungen.

Absatz 18

(Punkt 22 a)-c) der Schlussfolgerungen)

Das Amt schlägt vor, in Unterabsatz 18 b) die Worte „in der informellen Wirtschaft“ zu ersetzen durch „der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft“, um die Zielsetzung deutlicher zu machen. Die Mitglieder werden diesen Vorschlag möglicherweise kommentieren wollen.

Um die Struktur der vorgeschlagen Empfehlung zu verbessern und zu straffen und um Wiederholungen zu vermeiden, hat das Amt Punkt 22 c) der Schlussfolgerungen mit Absatz 22 b) zusammengefasst und in den Teil VI („Anreize, Einhaltung von Vorschriften und Durchsetzung“) übertragen, der sich mit Aufsichtssystemen befasst (Punkt 25 c) der Schlussfolgerungen).

Absatz 19

(Punkt 23 a)-d) der Schlussfolgerungen)

Aus Gründen der Klarheit hat das Amt die Bestimmung umstrukturiert, indem Punkt 23 b) der Schlussfolgerungen an das Ende von Absatz 19 gesetzt wird.

Absatz 20

(Punkt 24 der Schlussfolgerungen)

Die Diskussionen zu diesem Punkt wurden auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2014 weder abgeschlossen, noch wurde ein Ergebnis erzielt; daher wurde der Text in eckigen Klammern belassen. Das Amt ersucht die Mitglieder um Kommentare zu einer Umformulierung des Textes, die sich auf einen Zusatzantrag der Gruppe der Europäischen Union bei der ersten Beratung stützt und wie folgt lauten würde:

Die Mitglieder sollten geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere die Bereitstellung geeigneter Anreize, die Rechtsdurchsetzung und die Anwendung von Strafmaßnahmen, um die Umgehung von Steuern und Abgaben, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und anderen Gesetzen zu verhindern.

VI. ANREIZE, EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND DURCHSETZUNG

Absatz 21

(Punkt 18 a) und b) der Schlussfolgerungen)

Aus Gründen der Klarheit wurden die ersten beiden Buchstaben von Punkt 18 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, die sich auf Anreize und die Einhaltung von Vorschriften beziehen, umgestellt, und zwar unter den Titel „Anreize, Einhaltung von Vorschriften und Durchsetzung“.

In Absatz 21 b) hat das Amt die Worte „zu ermitteln und zu“ gestrichen, um den Text zu straffen, ohne seinen Inhalt abzuschwächen.

Die Mitglieder werden möglicherweise einige vom Amt vorgeschlagene redaktionelle Änderungen von Unterabsatz 21 b) prüfen wollen, damit der Verweis auf die Vorteile eines effektiven Übergangs zur Formalität auch einen Verweis auf die Vorteile für Arbeitnehmer enthält, wie es in der Präambel der Fall ist. Für diesen Zweck schlägt das Amt vor, in diesem Unterabsatz einen Verweis auf „sozialen Schutz und Rechte bei der Arbeit“ hinzuzufügen. Das Amt schlägt ferner vor, einen Verweis auf „Justiz“ hinzuzufügen, um den bei den Diskussionen des Ausschusses vorgelegten Änderungsanträgen besser Rechnung zu tragen, die sich auf den Zugang zur Justiz und zu Klage- und Beschwerdeverfahren beziehen. Mit diesen Änderungen würde Absatz 21 b) wie folgt lauten:

Anreize für einen effektiven Übergang zur Formalität bieten und die damit verbundenen Vorteile fördern, einschließlich eines verbesserten Zugangs zu Geschäftsdiensten, Finanzmitteln, Infrastruktur, Märkten, Technologie, Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen, sozialem Schutz, der Justiz und zu Rechten bei der Arbeit und zu Eigentumsrechten.

Absatz 22

(Punkt 25 a)-e) und Punkt 22 c) der Schlussfolgerungen)

Das Amt hat Punkt 25 c) der Schlussfolgerungen in zwei Unterabsätze (Absatz 22 b) und c)) unterteilt, um den behandelten Fragen mehr Visibilität zu verleihen.

Wie bereits erklärt, hat das Amt Punkt 22 c) der Schlussfolgerungen in diesen Teil übertragen und ihn in Absatz 22 b) integriert angesichts der Tatsache, dass sich Punkt 25 c) der Schlussfolgerungen mit Aufsichtssystemen befasst.

Die Mitglieder werden um Kommentare ersucht zum Vorschlag des Amtes, den Text in eckigen Klammern am Ende von Absatz 22 e) durch einen neuen Text in Anlehnung an den Wortlaut der Präambel zu ersetzen. Der neue Text würde lauten: „insbesondere in Bezug auf die diejenigen, die in der informellen Wirtschaft tätig sind, um Rechtsvorschriften zu umgehen“.

VII. VEREINIGUNGSFREIHEIT, SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Um den Inhalt dieses Teils besser wiederzugeben, hat das Amt den Titel geändert in „Vereinigungsfreiheit, sozialer Dialog und die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“.

Absatz 23

(Punkt 26 b) der Schlussfolgerungen)

Absatz 23 entspricht dem Wortlaut von Punkt 26 b) der Schlussfolgerungen.

*Absatz 24
(Punkt 27 b) der Schlussfolgerungen)*

Absatz 24 entspricht dem Wortlaut von Punkt 27 b) der Schlussfolgerungen. Punkt 27 a) der Schlussfolgerungen wurde in Anbetracht seines zur Präambel passenden Charakters in die Präambel übertragen (20. Präambelabsatz).

*Absatz 25
(Punkt 26 a) der Schlussfolgerungen)*

Absatz 25 entspricht dem Wortlaut von Punkt 26 a) der Schlussfolgerungen.

*Absatz 26
(Punkt 28 der Schlussfolgerungen)*

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache, dass die Bestimmung, so wie sie gegenwärtig formuliert ist, eine direkte Anhörung von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft ausschließt und vorsieht, dass diese in den Rang der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aufgenommen werden sollten, um am Konsultationsprozess teilnehmen zu können. Das Amt möchte die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache lenken, dass der gegenwärtige Wortlaut von Punkt 29 der Schlussfolgerungen und von Absatz 27 der vorgeschlagenen Empfehlung inklusiver ist und dem ursprünglichen Wortlaut des Amtes in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen entspricht, die im zweiten Bericht zu dieser Frage auf Grundlage der Antworten auf den Fragebogen erstellt worden waren, und sich in bestehenden Normen der IAO findet wie den Übereinkommen Nr. 122 und 189 und den Empfehlungen Nr. 169, 193, 201 und 202.

Das Amt verweist auf die gegenwärtige Praxis in vielen Entwicklungsländern, wo Regierungen bei der Gestaltung und Umsetzung von Politiken und Programmen Konsultationen mit mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft durchführen, aus unterschiedlichen Gründen und auch dort, wo die Mitgliedschaft der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich nicht auf Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft oder die besonderen Sektoren erstreckt, in denen sie tätig sind.

Alternativ zum gegenwärtigen Wortlaut in der vorgeschlagenen Empfehlung könnten die Mitglieder den folgenden Text in Erwägung ziehen, um den Wortlaut an bestehende Instrumente der IAO wie die Empfehlung Nr. 201 anzupassen:

Die Mitglieder sollten bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Politiken und Programmen von Relevanz für die informelle Wirtschaft, einschließlich ihrer Formalisierung, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und, soweit solche bestehen, die Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft anhören und ihre aktive Mitwirkung fördern.

*Absatz 27
(Punkt 29 der Schlussfolgerungen)*

In Anbetracht der Art dieser Bestimmung hat das Amt eine Umformulierung des Absatzes vorgeschlagen, damit dieser wie folgt beginnt: „Die Mitglieder und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können das Internationale Arbeitsamt um Unterstützung ersuchen, um die Fähigkeit ... zu stärken“.

VIII. DATENERHEBUNG UND ÜBERWACHUNG

Absatz 28

(Punkt 30 a) und b) der Schlussfolgerungen)

Im einleitenden Satz des Absatzes hat das Amt zur Vereinheitlichung mit dem restlichen Text die Worte „die Sozialpartner“ ersetzt durch „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“.

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder darauf, wie wichtig es ist, dass regelmäßig Daten über die Art, den Umfang und die Entwicklung der informellen Wirtschaft erstellt werden, um eine bessere Gestaltung von Politiken zur Erleichterung des Übergangs zu ermöglichen, und Statistiken auf nationaler und internationaler Ebene effizienter erstellt und überwacht werden.

Im Übrigen werden die Mitglieder angesichts der notwendigen Vergleichbarkeit der Daten um Kommentare ersucht, ob ein Verweis auf die aktuellste EntschlieÙung und die aktuellsten Richtlinien der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker sowie ein Verweis auf die Leitlinien und die Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes aufgenommen werden sollte. Ein solch ausdrücklicher Verweis findet sich in anderen Instrumenten, z. B. in der Empfehlung Nr. 202 (Absatz 22). Ein solcher Verweis würde wie folgt lauten:

Bei der Entwicklung oder Überarbeitung der Konzepte, der Definitionen und der Methodik, die bei der Erstellung von Daten, Statistiken und Indikatoren zur informellen Wirtschaft verwendet werden, sollten die Mitglieder die einschlägigen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation berücksichtigen, insbesondere und soweit sinnvoll die von der Siebzehnten Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker 2003 angenommenen Leitlinien zur statistischen Definition der informellen Beschäftigung.

IX. DURCHFÜHRUNG UND FOLGEMAßNAHMEN

Absatz 29

(Punkte 31 a)-f) der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen)

Das Amt schlägt vor, im einleitenden Satz die Worte „gegebenenfalls“ ans Ende des Satzes zu setzen, wo es dann heißen würde „durch eines oder eine Verbindung, gegebenenfalls, der folgenden Mitteln durchführen sollten:“

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache, dass die Bestimmung, so wie sie gegenwärtig formuliert ist, eine direkte Anhörung von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft ausschließt und vorsieht, dass diese in den Rang der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aufgenommen werden sollten, um am Konsultationsprozess teilnehmen zu können. Das Amt möchte die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache lenken, dass der gegenwärtige Wortlaut von Punkt 29 der Schlussfolgerungen und von Absatz 27 der vorgeschlagenen Empfehlung inklusiver ist und dem ursprünglichen Wortlaut des Amtes in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen entspricht, die im zweiten Bericht zu dieser Frage auf Grundlage der Antworten auf den Fragebogen erstellt worden waren, und sich in bestehenden Normen der IAO findet wie den Übereinkommen Nr. 122 und 189 und den Empfehlungen Nr. 169, 193, 201 und 202.

Alternativ zum gegenwärtigen Wortlaut in der vorgeschlagenen Empfehlung könnten die Mitglieder den folgenden Text in Erwägung ziehen, um den Wortlaut an bestehende Instrumente der IAO wie die Empfehlung Nr. 201 anzupassen:

Die Mitglieder sollten die Bestimmungen dieser Empfehlung gegebenenfalls in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, und, soweit solche bestehen, mit den Vertretern von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft durch eines oder eine Verbindung der folgenden Mittel durchführen:

Absatz 30

(Punkt 32 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen)

Das Amt lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache, dass die Bestimmung, so wie sie gegenwärtig formuliert ist, eine direkte Anhörung von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft ausschließt und vorsieht, dass diese in den Rang der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aufgenommen werden sollten, um am Konsultationsprozess teilnehmen zu können. Das Amt möchte die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Tatsache lenken, dass der gegenwärtige Wortlaut von Punkt 29 der Schlussfolgerungen und von Absatz 27 der vorgeschlagenen Empfehlung inklusiver ist und dem ursprünglichen Wortlaut des Amtes in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen entspricht, die im zweiten Bericht zu dieser Frage auf Grundlage der Antworten auf den Fragebogen erstellt worden waren, und sich in bestehenden Normen der IAO findet wie den Übereinkommen Nr. 122 und 189 und den Empfehlungen Nr. 169, 193, 201 und 202.

Das Amt verweist auf die gegenwärtige Praxis in vielen Entwicklungsländern, wo Regierungen bei der Gestaltung und Umsetzung von Politiken und Programmen Konsultationen mit mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft durchführen, aus unterschiedlichen Gründen und auch dort, wo die Mitgliedschaft der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich nicht auf Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft oder die besonderen Sektoren erstreckt, in denen sie tätig sind.

Alternativ zum gegenwärtigen Wortlaut in der vorgeschlagenen Empfehlung könnten die Mitglieder den folgenden Text in Erwägung ziehen, um den Wortlaut an bestehende Instrumente der IAO wie die Empfehlung Nr. 201 anzupassen:

Die Mitglieder sollten gegebenenfalls regelmäßig eine Überprüfung der Wirksamkeit der Politiken und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Formalität in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, und, soweit solche bestehen, mit den Vertretern von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft durchführen.

Absatz 31 und 32

(Punkt 33 der Schlussfolgerungen)

Um für mehr Klarheit zu sorgen, hat das Amt Punkt 33 der Schlussfolgerungen in zwei Absätze unterteilt und in Absatz 31 nach „getroffenen Maßnahmen“ „die Leitlinien der für“ eingefügt, um deutlich zu machen, dass die Instrumente, auf die Bezug genommen wird, bei der Formulierung von Politiken zur Erleichterung des Übergangs zur Formalität als Orientierung dienen können.

Absatz 33

(Punkt 34 der Schlussfolgerungen)

Das Amt hat die beiden Buchstaben von Punkt 34 der Schlussfolgerungen in Absatz 33 der Empfehlung zusammengefasst, da sie sich im Wesentlichen mit derselben Frage befassen.

ANHANG

Im Ausschuss gab es eine längere Diskussion zu der Frage, ob ein Anhang erforderlich sei, in dem alle einschlägigen Instrumente und Entschlüsse der IAO und die Instrumente der Vereinten Nationen aufgeführt werden. Wie bereits erklärt, schlägt das Amt vor, in Absatz 8 g) des Abschnitts über die Leitgrundsätze auf den Anhang zu verweisen.

Die Mitglieder werden möglicherweise prüfen wollen, die Liste einschlägiger internationaler Arbeitsnormen im Anhang (entsprechend der Zusammenstellung des Verwaltungsrates)¹¹ anstelle einer Auflistung nach dem Zeitpunkt ihrer Annahme nach Sachgebiet zu präsentieren. Die Fußnote zum Titel „Anhang“ würde unverändert bleiben. Der Anhang würde wie folgt lauten:

Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen, die für die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft relevant sind und von den Mitgliedern besonders berücksichtigt werden können:

Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Arbeitsbeziehungen:

- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981

Zwangsarbeit:

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Beseitigung von Kinderarbeit und Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Chancengleichheit und Gleichbehandlung:

- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Dreigliedrige Beratungen:

- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht:

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung:

- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964

¹¹ IAA: *Proposed arrangements of Conventions by subject matter for reporting purposes*, Verwaltungsrat, 283. Tagung, Genf, März 2002, GB.283/LILS/6.

- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983;
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

Berufsberatung und -bildung:

- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004

Löhne:

- Übereinkommen (Nr. 131) und Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

Arbeitsschutz:

- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001;
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Soziale Sicherheit:

- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

Mutterschutz:

- Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Wanderarbeitnehmer:

- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

HIV und Aids:

- Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids und die Welt der Arbeit, 2010

Indigene und Stammesvölker:

- Übereinkommen (Nr.169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Bestimmte Arbeitnehmergruppen:

- Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996
- Übereinkommen (Nr. 189) und Empfehlung (Nr. 201) über Hausangestellte, 2011

und

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990

VORGESCHLAGENE EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN ÜBERGANG VON DER INFORMELLEN ZUR FORMELLEN WIRTSCHAFT

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen
wurde und am ... Juni 2015 zu ihrer 104. Tagung zusammengetreten ist,
ist sich dessen bewusst, dass die starke Verbreitung der informellen Wirtschaft in
all ihren Aspekten eine bedeutende Herausforderung ist für die Rechte der
Arbeitnehmer, einschließlich der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei
der Arbeit, für den sozialen Schutz und menschenwürdige Arbeitsbedingun-
gen, einschließlich der inklusiven Entwicklung und der Rechtsstaatlichkeit,
und sich nachteilig auf die Entwicklung von nachhaltigen Unternehmen, die
öffentlichen Einnahmen und den Handlungsspielraum der Regierungen, ins-
besondere in Bezug auf die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik, die Soli-
dität der Institutionen und den fairen Wettbewerb in nationalen und interna-
tionalen Märkten auswirkt;

anerkennt, dass die meisten Menschen Arbeit in der informellen Wirtschaft nicht
freiwillig aufnehmen, sondern als Folge mangelnder Möglichkeiten in der
formellen Wirtschaft und wegen des Fehlens anderer Existenzgrundlagen,
stellt fest, dass manche Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft tätig
sind, um Rechtsvorschriften zu umgehen,

erinnert daran, dass Defizite an menschenwürdiger Arbeit – die Verweigerung von
Rechten bei der Arbeit, das Fehlen von ausreichenden Chancen auf eine
qualitativ gute Beschäftigung, unzulänglicher sozialer Schutz und das Fehlen
eines sozialen Dialogs – in der informellen Wirtschaft am ausgeprägtesten
sind,

stellt fest, dass Tätigkeiten in der informellen Wirtschaft oft durch ein niedriges
Einkommen und geringe Produktivität gekennzeichnet sind,

ist der Auffassung, dass Frauen, junge Menschen, Migranten, ältere Arbeitnehmer,
indigene und in Stämmen lebende Völker, die arme ländliche Bevölkerung,
von HIV oder Aids betroffene Menschen und Menschen mit Behinderungen
für die stärksten Defizite an menschenwürdiger Arbeit in der informellen
Wirtschaft besonders anfällig sind,

erinnert an die Erklärung von Philadelphia, 1944, die Allgemeine Erklärung der
Menschenrechte, 1948, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien
und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998, und die Erklä-
rung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008,

bekräftigt die Bedeutung internationaler Arbeitsnormen, insbesondere der grundle-
genden Übereinkommen, namentlich des Übereinkommens (Nr. 29) über
Zwangslarbeit, 1930, und ihres Protokolls von 2014, des Übereinkommens

(Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, des Übereinkommens (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, des Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, und zusätzlich des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das zu den ordnungspolitischen Übereinkommen gehört, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 122), der Empfehlung (Nr. 169), 1964, betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, und der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, sowie einschlägiger Instrumente der Vereinten Nationen,

erinnert an die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und den informellen Sektor, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 90. Tagung (2002),

verweist ferner auf die Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, und die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die Förderung von nachhaltigen Unternehmen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007),

erinnert an die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die Krise der Jugendbeschäftigung, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 101. Tagung (2012),

erinnert an die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über die zweite wiederkehrende Diskussion über Beschäftigung, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung (2014),

bekräftigt, dass eines der Ziele des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft darin besteht, menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern,

erklärt erneut, dass der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft unabdingbar ist, um eine inklusive Entwicklung zu erzielen,

anerkennt die große Vielfalt der informellen Wirtschaft und unterschiedlicher innerstaatlicher Umstände,

erkennt, dass Informalität vielfältige Ursachen hat, darunter ordnungspolitische und strukturelle Fragen, und dass staatliche Maßnahmen den Prozess des Übergangs zur formellen Wirtschaft im Rahmen eines sozialen Dialogs beschleunigen können,

anerkennt, dass manche Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft über ein großes unternehmerisches Potential verfügen können und dass ihre Kreativität, Dynamik, Fähigkeiten und Innovationsfähigkeiten voll zur Entfaltung kommen könnten, wenn der Übergang zur formellen Wirtschaft erleichtert würde,

anerkennt, dass Mitglieder dringende und geeignete Maßnahmen treffen müssen, um den Übergang von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten von der informellen zur formellen Wirtschaft zu ermöglichen,

anerkennt, dass den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft eine bedeutende und aktive Rolle zufällt,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung enthalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2015, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, bezeichnet wird.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung bietet den Mitgliedern Orientierungshilfe, um:

- a) den Übergang von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten von der informellen zur formellen Wirtschaft unter Achtung der grundlegenden Rechte der Arbeitnehmer zu erleichtern und dabei gleichzeitig Chancen für Einkommenssicherheit, Existenzgrundlagen und Unternehmertum zu gewährleisten;
- b) die Schaffung, die Sicherung und die Nachhaltigkeit von menschenwürdigen Arbeitsplätzen in der formalen Wirtschaft und die Kohärenz der makroökonomischen, Beschäftigungs-, Sozialschutz- und sonstigen Sozialpolitiken zu fördern;
- c) die Informalisierung von Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft zu verhindern.

2. Diese Empfehlung gilt für alle Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten, einschließlich Unternehmen, Unternehmern und Haushalten, in der informellen Wirtschaft.

3. Informelle Arbeit kann in allen Sektoren der Wirtschaft sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum durchgeführt werden.

4. Im Sinne dieser Empfehlung bezieht sich der Ausdruck „informelle Wirtschaft“:

- a) auf alle Wirtschaftstätigkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten, die – in Gesetz oder Praxis – nicht oder unzureichend durch formelle Regelungen erfasst werden;
- b) umfasst keine illegalen Tätigkeiten.

5. Im Sinne dieser Empfehlung umfasst der Ausdruck „Wirtschaftseinheiten“ in der informellen Wirtschaft:

- a) Einheiten, die Fremdarbeitskräfte beschäftigen;
- b) Einheiten, die im Besitz von Personen sind, die entweder allein oder mit Hilfe unbezahlter oder unterbezahlter Familienmitglieder auf eigene Rechnung tätig sind;
- c) Genossenschaften und sozial- und solidarwirtschaftliche Einheiten.

6. Im Sinne dieser Empfehlung umfasst der Ausdruck „informelle Beschäftigung“:

- a) diejenigen in der informellen Wirtschaft, die Wirtschaftseinheiten besitzen und betreiben, darunter:
 - i) auf eigene Rechnung Tätige;
 - ii) Arbeitgeber;

- iii) Mitglieder von Genossenschaften und sozial- und solidarwirtschaftlichen Einheiten;
- b) mithelfende Familienarbeitskräfte, ungeachtet dessen, ob sie in Wirtschaftseinheiten in der formellen oder informellen Wirtschaft tätig sind;
- c) Beschäftigte, die informelle Tätigkeiten in oder für formelle Betriebe oder in oder für Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft [einschließlich in der Unterauftragsvergabe und in Lieferketten] oder als bezahlte, von Haushalten beschäftigte Haushaltsangestellte ausüben;
- d) Arbeitnehmer in nicht anerkannten oder nicht geregelten Arbeitsverhältnissen.

7. Bei der Durchführung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 2 bis 6 und in Anbetracht der Vielfalt der informellen Wirtschaft in den Mitgliedstaaten sollte die zuständige Stelle Art und Umfang der informellen Wirtschaft im Sinne dieser Empfehlung und ihre Beziehung zur formellen Wirtschaft ermitteln. Dies sollte durch dreigliedrige Mechanismen unter umfassender Beteiligung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geschehen, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft gehören sollten.

II. LEITGRUNDSÄTZE

8. Die Mitglieder sollten bei der Konzeption von kohärenten und integrierten Strategien zur Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft Folgendes berücksichtigen:

- a) die Vielfalt der Merkmale, Umstände und Bedürfnisse der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft und die Notwendigkeit, diese Vielfalt mit maßgeschneiderten Ansätzen anzugehen;
- b) die landesspezifischen Gegebenheiten und Prioritäten für den Übergang zur Formalität;
- c) dass unterschiedliche und vielfältige Strategien angewandt werden können, um den Übergang zur Formalität zu erleichtern;
- d) die Notwendigkeit von Kohärenz und Koordinierung in einem breiten Spektrum grundsatzpolitischer Bereiche bei der Erleichterung des Übergangs zur Formalität;
- e) die effektive Förderung und der effektive Schutz der Menschenrechte aller, die in der informellen Wirtschaft tätig sind;
- f) die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle durch Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Gesetzgebung und Praxis;
- g) die aktuellen internationalen Arbeitsnormen, die in bestimmten grundsatzpolitischen Bereichen eine Orientierung bieten (siehe Anhang);
- h) die Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung;
- i) die Notwendigkeit, Frauen, jungen Menschen, Migranten, älteren Menschen, indigenen und in Stämmen lebenden Völkern, von HIV oder Aids betroffenen Personen, Personen mit Behinderungen, [Hausangestellten und Subsistenzbauern] besondere Beachtung zu schenken, die für die schwerwiegendsten Defizite an menschenwürdiger Arbeit in der informellen Wirtschaft besonders anfällig sind;

- j) während des Übergangs zur Formalität die Erhaltung und Erweiterung des unternehmerischen Potentials, der Kreativität, der Dynamik, der Fähigkeiten und der Innovationsfähigkeit der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft;
- k) die Notwendigkeit eines ausgewogenen Ansatzes, der Anreize mit Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften verbindet;
- l) die Notwendigkeit, die bewusste Flucht aus der formellen Wirtschaft, um Steuern und sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften zu umgehen, zu verhindern und zu bestrafen.

III. RECHTS- UND POLITIKRAHMEN

9. Die Mitglieder sollten innerstaatliche Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen annehmen, überprüfen und durchsetzen, um eine angemessene Erfassung und einen angemessenen Schutz aller Gruppen von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten sicherzustellen.

10. Die Mitglieder sollten eine sachgemäße Beurteilung und Diagnose der Faktoren, Merkmale und Umstände der Informalität im innerstaatlichen Kontext durchführen und dies bei der Konzeption und Umsetzung von Rechtsvorschriften, Politiken und anderen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Formalität zugrunde legen.

11. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die innerstaatlichen Entwicklungsstrategien oder Pläne gegebenenfalls einen integrierten Politikrahmen umfassen, um Übergänge von der informellen zur formellen Wirtschaft zu erleichtern, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Regierungsebenen.

12. Dieser integrierte Politikrahmen sollte Folgendes behandeln:

- a) eine inklusive Wachstumsstrategie und die Schaffung von qualitativ guten Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft auf der Grundlage menschenwürdiger Arbeit;
- b) ein geeignetes gesetzliches und regulatorisches Umfeld;
- c) ein förderliches Unternehmens- und Investitionsumfeld;
- d) die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- e) die Organisation und Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Förderung des sozialen Dialogs;
- f) die Förderung der Gleichheit und die Beseitigung der Diskriminierung;
- g) die Förderung des Unternehmertums, kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen und anderer Formen von Geschäftsmodellen und Wirtschaftseinheiten, wie Genossenschaften und anderer sozial- und solidarwirtschaftlicher Wirtschaftseinheiten;
- h) Zugang zu Bildung, lebenslangem Lernen und Qualifikationsentwicklung;
- i) Zugang zu Finanzdiensten, auch durch einen regulatorischen Rahmen, der einen inklusiven Finanzsektor fördert;
- j) Zugang zu Geschäftsdiensten;
- k) Zugang zu Märkten;
- l) Zugang zu Infrastruktur und Technologie;

- m) sektorale Politiken;
- n) Einrichtung von sozialen Basisschutzniveaus, wo sie nicht bestehen, und die Ausweitung des Schutzes durch die Soziale Sicherheit;
- o) lokale Entwicklungsstrategien, sowohl auf dem Land als auch in den Städten, einschließlich eines regulierten Zugangs zum öffentlichen Raum [und zu natürlichen Ressourcen] zur Sicherung des Lebensunterhalts;
- p) effektiver Arbeitsschutz;
- q) leistungsfähige und wirksame Arbeitsaufsichtsdienste;
- r) Einkommenssicherheit, einschließlich einer angemessen gestalteten Mindestlohnpolitik;
- s) wirksamer Zugang zur Justiz;
- t) internationale Kooperationsmechanismen.

13. Bei der Erstellung und Umsetzung eines integrierten Politikrahmens sollten die Mitglieder eine Koordination verschiedener Ebenen der Regierung und eine Zusammenarbeit einschlägiger Gremien und Behörden sicherstellen, z. B. der Steuerbehörden, der Träger der Sozialen Sicherheit, der Arbeitsaufsichtsdienste, der Zollbehörden, der für die Migration zuständigen Stellen und der Arbeitsvermittlungsdienste, je nach den innerstaatlichen Umständen.

14. Die Mitglieder sollten die Bedeutung von Land und Eigentum bei der Wahrung der Möglichkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten für Einkommenssicherheit beim Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft anerkennen.

IV. BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

15. Bei der Verfolgung des Ziels der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der formalen Wirtschaft sollten die Mitglieder eine innerstaatliche Beschäftigungspolitik im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, formulieren und durchführen und die volle, menschenwürdige, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu einem zentralen Ziel in ihrer innerstaatlichen Strategie oder ihrem innerstaatlichen Plan für Entwicklung und Wachstum machen.

16. Die Mitglieder sollten die Umsetzung eines umfassenden beschäftigungspolitischen Rahmens auf der Grundlage dreigliedriger Konsultationen fördern, der die folgenden Elemente umfassen könnte:

- a) eine beschäftigungsfreundliche makroökonomische Politik, die die Gesamtnachfrage, produktive Investitionen und den Strukturwandel unterstützt, nachhaltige Unternehmen fördert, das Vertrauen der Wirtschaft stärkt und Ungleichheiten angeht;
- b) eine Handels-, Industrie-, Steuer-, Infrastruktur- und Sektorpolitik, die die Beschäftigung fördert, die Produktivität steigert und strukturelle Transformationsprozesse erleichtert;
- c) eine Unternehmenspolitik, die nachhaltige Unternehmen und insbesondere die Bedingungen für ein förderliches Umfeld fördert, unter Berücksichtigung der Entschließung und der Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, die die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007) angenommen hat, darunter Unterstützung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen,

das Unternehmertum und wohlgedachte, transparente und gut kommunizierte Vorschriften zur Erleichterung der Formalisierung und des fairen Wettbewerbs;

- d) Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die das lebenslange Lernen unterstützen, den sich entwickelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und neuen Technologien Rechnung tragen und früher Erlerntes anerkennen durch informelle Lehrlingsausbildungssysteme und so die Möglichkeiten für eine formale Beschäftigung erweitern;
- e) Arbeitsmarktpolitiken und -institutionen und andere Maßnahmen wie Bargeldtransfers und andere Systeme des sozialen Schutzes, öffentliche Beschäftigungsprogramme und -garantien, um Haushalten mit niedrigem Einkommen dabei zu helfen, einen Weg aus der Armut zu finden und Zugang zu einer frei gewählten Beschäftigung zu erlangen und eine effektive Einbeziehung und die Erbringung von Arbeitsvermittlungsdiensten für die in der informellen Wirtschaft Tätigen zu fördern;
- f) umfassende Aktivierungsmaßnahmen, um den Übergang junger Menschen von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, insbesondere benachteiligter Jugendlicher, z. B. Jugendgarantieprogramme für den Zugang zu Ausbildung und fortgesetzter produktiver Beschäftigung.

V. RECHTE UND SOZIALER SCHUTZ

17. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um menschenwürdige Arbeit zu erreichen und die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für die in der informellen Wirtschaft Tätigen zu achten, zu fördern und zu verwirklichen, namentlich:

- a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

18. Die Mitglieder sollten:

- a) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die unsicheren und ungesunden Arbeitsbedingungen anzugehen, durch die Arbeit in der informellen Wirtschaft oft gekennzeichnet ist;
- b) den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der informellen Wirtschaft fördern und ausweiten.

19. Die Mitglieder sollten:

- a) durch den Übergang zur formellen Wirtschaft schrittweise auf alle Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft in Gesetzgebung und Praxis den Schutz in Bezug auf Soziale Sicherheit, Mutterschutz, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen [existenzsichernden] Mindestlohn ausdehnen, wo ein solcher Schutz besteht;
- b) bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung innerstaatlicher sozialer Basisschutzniveaus im Rahmen ihres Systems der Sozialen Sicherheit und der Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft den Bedürfnissen und Umständen der in der informellen Wirtschaft Tätigen und ihrer Familien besondere Beachtung schenken;

- c) im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs zur Formalität den Deckungsumfang der Sozialversicherung schrittweise auf die in der informellen Wirtschaft Tätigen ausweiten und, falls erforderlich, die Verwaltungsverfahren, die Leistungen und die Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Beitragszahlungsfähigkeit anpassen;
- d) die Bereitstellung von bezahlbaren, qualitativ guten Kinderbetreuungs- und sonstigen Betreuungsdiensten und den Zugang zu ihnen unterstützen, um die Gleichstellung der Geschlechter sowohl im Unternehmertum als auch bei den Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern und den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu ermöglichen.

[20. Im Zusammenhang mit nicht angemeldeter Arbeit, bei der es sich auch um eine Form von informeller Wirtschaft handelt, wo Wirtschaftseinheiten bewusst Steuern und sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften umgehen, könnten die vorstehenden Bestimmungen (... bis ...) in Anbetracht des geltenden Rechtsrahmens nicht angebracht sein. In solchen Fällen könnten die folgenden Maßnahmen besser geeignet sein: Beseitigung von negativen Anreizen und Schaffung geeigneter Anreize im Steuer- und Leistungssystem, verbesserte Rechtsdurchsetzung und die Anwendung von Strafmaßnahmen.]

VI. ANREIZE, EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND DURCHSETZUNG

21. Die Mitglieder sollten

- a) die Hürden für den Übergang zur Formalität, einschließlich jener im Zusammenhang mit Eintragung, Besteuerung und Einhaltung von Rechtsvorschriften, gegebenenfalls abbauen;
- b) Anreize für einen effektiven Übergang zur Formalität bieten und die damit verbundenen Vorteile fördern, einschließlich eines verbesserten Zugangs zu Geschäftsdiensten, Finanzmitteln, Infrastruktur, Märkten, Technologie, Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen und zu Eigentumsrechten.

22. Die Mitglieder sollten:

- a) geeignete Mechanismen einrichten oder bestehende Mechanismen überprüfen mit dem Ziel, die Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften [und die Anerkennung und Durchsetzung von formellen Arbeitsverhältnissen] sicherzustellen, um den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu erleichtern;
- b) über ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem verfügen, die Erfassung der Arbeitsaufsicht auf alle Erwerbstätigen und Arbeitsstätten ausweiten und für Vollzugsorgane Orientierungshilfe bereitstellen, einschließlich zur Frage des Umgangs mit den Arbeitsbedingungen im informellen Sektor;
- c) Maßnahmen ergreifen, um die effektive Bereitstellung von Informationen, die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und den Kapazitätsaufbau für zuständige Akteure zu gewährleisten;
- d) effiziente und zugängliche Beschwerde- und Einspruchsverfahren bereitstellen;
- e) vorbeugende und geeignete Abhilfemaßnahmen vorsehen, um den Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern, und sicherstellen, dass die durch die innerstaatlichen Gesetze vorgesehenen verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Strafmaßnahmen im Fall der Nichteinhaltung angemessen sind und

streng durchgesetzt werden [, insbesondere für diejenigen, die aus der formellen Wirtschaft flüchten, um Steuern und sozialrechtliche Vorschriften zu umgehen].

VII. VEREINIGUNGSFREIHEIT, SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDE

23. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die in der informellen Wirtschaft Tätigen Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen genießen, einschließlich des Rechts, Organisationen, Bünde und Vereinigungen ihrer Wahl zu gründen und ihnen, vorbehaltlich der Satzung der betreffenden Organisation, beizutreten.

24. Die Mitglieder sollten ein förderliches Umfeld schaffen, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen ausüben und beim Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft am sozialen Dialog teilnehmen können.

25. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten gegebenenfalls die Ausweitung der Mitgliedschaft und der Dienstleistungen auf Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft in Erwägung ziehen.

26. Die Mitglieder sollten bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Politiken und Programmen, die für die informelle Wirtschaft von Bedeutung sind, einschließlich ihrer Formalisierung, die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Organisationen der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft gehören sollten, anhören und ihre aktive Mitwirkung fördern.

27. Die Mitglieder und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können das Internationale Arbeitsamt um Unterstützung ersuchen, um die Fähigkeit der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und, wo sie bestehen, der repräsentativen Verbände der in der informellen Wirtschaft Tätigen zu stärken, Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs zur Formalität zu unterstützen.

VIII. DATENERHEBUNG UND ÜBERWACHUNG

28. Die Mitglieder sollten in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden regelmäßig:

- a) wo es möglich und sinnvoll ist, nach Geschlecht, Alter, Arbeitsstätte und sonstigen spezifischen sozioökonomischen Merkmalen aufgeschlüsselte Statistiken über den Umfang und die Zusammensetzung der informellen Wirtschaft erheben, auswerten und verbreiten, wobei nach Möglichkeit gegebenenfalls die Leitlinien und die Unterstützung der Internationalen Arbeitsorganisation berücksichtigt werden sollten;
- b) die Fortschritte auf dem Weg zur Formalisierung überwachen.

IX. DURCHFÜHRUNG UND FOLGEMAßNAHMEN

29. Die Mitglieder sollten die Bestimmungen dieser Empfehlung gegebenenfalls in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Organisationen der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen

Wirtschaft gehören sollten, durch eines oder eine Verbindung der folgenden Mittel durchführen:

- a) innerstaatliche Rechtsvorschriften;
- b) Gesamtarbeitsverträge;
- c) Politiken und Programme;
- d) wirksame Koordinierung zwischen Regierungsstellen und anderen Stakeholdern;
- e) institutioneller Kapazitätsaufbau und Ressourcenmobilisierung;
- f) sonstige der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechende Maßnahmen.

30. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls regelmäßig eine Überprüfung der Wirksamkeit der Politiken und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Formalität in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, zu denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Organisationen der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft gehören sollten, durchführen.

31. Die Mitglieder sollten bei der Festlegung, Entwicklung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der zur Erleichterung des Übergangs zur Formalität getroffenen Maßnahmen die Leitlinien der für die informelle Wirtschaft relevanten Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen berücksichtigen, die im Anhang aufgeführt sind.

32. Keine Bestimmung des vorgeschlagenen Instruments sollte so ausgelegt werden, als würde dadurch der Schutz verringert, der den in der informellen Wirtschaft Tätigen durch andere Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation geboten wird.

33. Der Anhang kann vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes abgeändert werden. Jeder abgeänderte Anhang ersetzt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat den vorhergehenden Anhang und wird den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation mitgeteilt.

ANHANG*

Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen, die für die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft relevant sind und von den Mitgliedern berücksichtigt werden können, insbesondere:

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970, und Empfehlung (Nr. 135), 1970
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
- Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989
- Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996

* Dieser Anhang ist bei der nächsten Beratung der Internationalen Arbeitskonferenz über die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft zur Annahme fertigzustellen.

- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000
- Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001, und Empfehlung (Nr. 192), 2001
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
- Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids und die Welt der Arbeit, 2010
- Übereinkommen (Nr. 189) und Empfehlung (Nr. 201) über Hausangestellte, 2011
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990